

---

## S 12 P 98/04

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 P 98/04
Datum	28.05.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 P 35/04
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Umstritten ist die Zustimmung zur gesonderten Berechnung höherer Investitionsaufwendungen einer vollstationären Pflegeeinrichtung gem. [§ 82 Abs. 3](#) Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) für die Zeit vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2000.

Der Kläger betreibt seit 1994 das Seniorenzentrum B (SZ B) als Einrichtung u. a. der vollstationären Pflege mit 136 Betten. Das SZ B ist aus Landesmitteln öffentlich gefördert worden. Mit Zuwendungsbescheid des Beklagten als Ausführungsbehörde des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.10.1992 wurde dem Kläger ein zinsloses Landesdarlehen in Höhe von 0.000.000,00 DM zum Neubau eines Altenpflegeheimes in B bewilligt und mit Zuwendungsbescheid vom 27.06.1994 ein Zuschuss für die Erstausrüstung des Seniorenzentrums in Höhe von 000.000,00 DM. Nach der Vorlage eines Verwendungsnachweises vom 17.05.1995 durch den

---

Kläger wurde ein zuwendungsfähiger Gesamtbetrag für die Erstausrüstung in Höhe von 0.000.000,00 DM anerkannt (Bescheid vom 27.11.1995) und nach Vorlage eines Verwendungsnachweises vom 07.02.1996 zunächst ein Gesamtbetrag von 00.000.000,00 DM für den Neubau (Bescheid vom 16.09.1998). Dem Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 16.09.1998 wurde teilweise abgeholfen und ein Gesamtbetrag in Höhe von 00.000.000,00 DM für den Neubau anerkannt (Bescheid vom 30.08.1998). Die Bescheide vom 27.11.1995 und vom 30.08.1998 wurden bestandskräftig.

Für den streitgegenständlichen Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2000 stimmte der Beklagte der gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen für Mehrbettzimmer in Höhe von täglich 00,00 DM (monatlich 000,00 DM) und für Einbettzimmer in Höhe von täglich 00,00 DM (monatlich 000,00 DM) zu (Bescheid vom 15.12.1999).

Hiergegen hat der Kläger rechtzeitig Widerspruch erhoben. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, im Verwendungsnachweis hinsichtlich des Neubaus seien betriebsnotwendige, jedoch nicht als zuwendungsfähig anerkannte Herstellungskosten in Höhe von 000.000,00 DM dargelegt worden, die im Rahmen der gesonderten Berechnung nach [§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) berücksichtigt werden müssten, was der Beklagte nicht getan habe. Im Verwendungsnachweis hinsichtlich der Erstausrüstung seien betriebsnotwendige Anschaffungskosten in Höhe von 00.000,00 DM nachgewiesen, jedoch nicht als förderfähig anerkannt worden. Auch diese Kosten seien im Rahmen der gesonderten Berechnung zu berücksichtigen. Die anzuerkennenden Gesamtkosten beliefen sich auf 00.000.000,00 DM.

Der Beklagte hat den Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen (Bescheid vom 19.01.2000). Er meint, nicht förderfähige Investitionen könnten nicht Gegenstand der gesonderten Berechnung sein.

Der Kläger hat am 08.02.2000 Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben. Das Verwaltungsgericht Münster hat den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen verwiesen (Beschluss vom 24.03.2000), welches den Rechtsstreit an das sachlich zuständige Sozialgericht Dortmund verwiesen hat (Beschluss vom 27.08.2002).

Der Kläger meint, der Beklagte könne bei der Berechnung der Umlage nicht von den tatsächlich im Rahmen der Darlehensgewährung geförderten betriebsnotwendigen Investitionskosten in Höhe von insgesamt 00.000.000,00 DM ausgehen. Er müsse vielmehr aus dem Verwendungsnachweis weitere Positionen in Höhe von insgesamt 000.000,00 DM berücksichtigen, nämlich Zinsen während der Bauzeit, Notarkosten, Einnahmen Ausschreibung, Notargebühren, Grenzbescheinigung, Grundsteuern, Zinsen, Gerichtskosten, Reservefliesen, Fensterreparatur, Skontoabzug, Außenanlagen-Reparatur, Finanzierungsgutachten und Architekt. Für den Neubau seien insgesamt zu berücksichtigen 00.000.000,00 DM und für die Erstausrüstung 0.000.000,00 DM. Hieraus ergebe sich ein insgesamt zu berücksichtigender Aufwand von 00.000.000,00 DM.

---

Ausgehend von diesem Betrag ergabe die nach der Verordnung ber die gesonderte Berechnung nicht gefrdeter Investitionsaufwendungen von vollstationren Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege nach dem Landespflegegesetz vom 04.06.1996 (Gesonderte Berechnungsverordnung) vorzunehmende Berechnung die im Antrag geltend gemachten Betrge.

Der Klger beantragt schriftstzlich,

den Bescheid des Beklagten vom 15.12.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.01.2000 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, im Rahmen der gesonderten Berechnung aufgrund der vorgelegten Verwendungsnachweise folgende Investitionsaufwendungen festzustellen: Mehrbettzimmer tglich 00,00 DM (monatlich 000,00 DM), Einbettzimmer tglich 00,00 DM (monatlich 000,00 DM) sowie der gesonderten Berechnung vorgenannter Aufwendungen fr den Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2000 zuzustimmen.

Der Beklagte beantragt schriftstzlich,

die Klage abzuweisen.

Er meint, er drfe sich als Landesbehrde bei der Entscheidung ber die anerkennungshigen Investitionsfolgekosten nicht ber seine eigene Entscheidung im Frderverfahren hinwegsetzen. Der Klger htte gegen die Bescheide vom 27.11.1995 und vom 30.08.1998 ber die frderhigen Kosten Rechtsmittel einlegen knnen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mndliche Verhandlung einverstanden erklrt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgnge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die Kammer konnte den Rechtsstreit im Einverstndnis der Beteiligten ohne mndliche Verhandlung entscheiden ([ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG -).

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage im Sinne von [ 54 Abs. 1 S. 1 SGG](#) zulssig. Der Verweisungsbeschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 27.08.2002 ist hinsichtlich des Rechtsweges bindend ([ 17 a Abs. 3 S. 3 Gerichtsverfassungsgesetz](#), [ 98 S. 1 SGG](#)).

Der Klger ist durch den angefochtenen Bescheid vom 15.12.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.01.2000 nicht beschwert, denn er hat gegen

---

den Beklagten keinen Anspruch auf Zustimmung zur gesonderten Berechnung von höheren Investitionsaufwendungen für die Zeit vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2000 nach [§ 82 Abs. 3 SGB XI](#).

Soweit betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter nach Abs. 2 Nr. 3 durch öffentliche Förderung gem. § 9 nicht vollständig gedeckt sind, kann die Pflegeeinrichtung diesen Teil der Aufwendungen den Pflegebedürftigen gesondert berechnen ([§ 82 Abs. 3 S. 1 SGB XI](#)). Gleiches gilt, soweit die Aufwendungen nach Satz 1 vom Land durch Darlehen oder sonstige rückzahlbare Zuschüsse gefördert werden ([§ 82 Abs. 3 S. 2 SGB XI](#)). Die gesonderte Berechnung bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde; das Nähere hierzu, insbesondere auch zu Art, Höhe und Laufzeit sowie die Verteilung der gesondert berechenbaren Aufwendungen auf die Pflegebedürftigen, wird durch Landesrecht bestimmt ([§ 82 Abs. 3 S. 3 SGB XI](#)). Das Land Nordrhein-Westfalen hat dem vorstehenden Regelungsauftrag mit dem Gesetz zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes vom 19.03.1996 in der bis zum 31.07.2003 geltenden Fassung (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen alter Fassung) und den dazu ergangenen Verordnungen Rechnung getragen, u. a. der Verordnung über die Förderung von Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie von vollstationären Pflegeeinrichtungen vom 04.06.1996 (Stationäre Pflegeverordnung), der Verordnung über Pflegewohngeld vom 04.06.1996 (Pflegewohngeldverordnung) und der Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege nach dem Landespflegegesetz vom 04.06.1996 (Gesonderte Berechnungsverordnung) sowie dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes vom 04.07.2003 (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen neuer Fassung). Nach § 17 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen neuer Fassung gilt für Alteinrichtungen das alte Recht weiter.

Für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Zustimmung zur gesonderten Berechnung von höheren Investitionsaufwendungen fehlt es bereits an einer öffentlichen Förderung gem. [§ 9 SGB XI](#). Alle vom Kläger geltend gemachten weiteren Investitionsaufwendungen für den Neubau und für die Erstausrüstung des SZ Ahlen sind nicht als förderfähig anerkannt worden. Die entsprechenden Bescheide des Beklagten vom 20.11.1995 und vom 30.08.1998 sind bestandskräftig.

Entgegen der Ansicht des Klägers ist eine öffentliche Förderung der einzelnen geltend gemachten Investitionsaufwendungen Voraussetzung der gesonderten Berechnung nach [§ 82 Abs. 3 SGB XI](#):

Hierfür spricht bereits der Gesetzeswortlaut. [§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) stellt nicht auf die Förderung der Einrichtungen ab, sondern auf die nicht vollständige Deckung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen nach Abs. 2 Nr. 1 oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder

---

sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter nach Abs. 2 Nr. 3 (Sozialgericht Köln, Urteil vom 24.03.2003 – [S 23 \(4\) P 28/01](#) – Berufung anhängig: Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Az: L 3 P 17/03 -).

Aus der Tatsache, dass in § 82 Abs. 3 S. 1 der Plural "Investitionsaufwendungen" verwendet wird, ist nicht zu schließen, dass keine Forderung der jeweiligen Einzelinvestition verlangt werde. Vielmehr war der Plural grammatikalisch notwendig, weil in Abs. 2 Nr. 1 der Begriff "Maßnahmen" verwendet wird (Sozialgericht Köln a. a. O.).

Auch die Gesetzssystematik spricht dafür, dass die gesonderte Berechnung einer öffentlichen Forderung der einzelnen geltend gemachten Investitionsaufwendungen voraussetzt. Gem. [§ 82 Abs. 4 SGB XI](#) können Pflegeeinrichtungen, die nicht nach Landesrecht gefördert werden, ihre betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen ohne Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gesondert berechnen. [§ 82 Abs. 4 SGB XI](#) stellt im Gegensatz zu [§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) auf die Forderung der Pflegeeinrichtungen ab (Sozialgericht Köln a. a. O.).

Schließlich spricht auch der Zweck der Vorschrift gegen die vom Kläger vorgenommene Auslegung. Der Prüfung durch den Beklagten im Rahmen der gesonderten Berechnung geht eine Prüfung durch die Förderbehörde voraus, hier durch den Beklagten als Ausführungsbehörde für das MAGS. Im Rahmen dieser Erstprüfung wird auch die Betriebsnotwendigkeit der Investitionsaufwendungen geprüft. Würde man im Rahmen der gesonderten Berechnung nach [§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) auf die Forderung der Pflegeeinrichtung bzgl. anderer als der konkret geltend gemachten Investitionsaufwendungen nach Abs. 2 Nr. 1 oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter nach Abs. 2 Nr. 3 abstellen, so würde die Prüfung der Betriebsnotwendigkeit wiederholt werden.

Die Prüfung der Förderfähigkeit von Investitionsaufwendungen verfolgt insbesondere den Zweck, die Vergabe öffentlicher Mittel im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Ausgabenverteilung zu steuern. Diese Steuerungsmöglichkeit würde unterlaufen, wenn solche Investitionsaufwendungen, deren öffentliche Forderung abgelehnt wurde, mit Hinweis auf die öffentliche Forderung anderer Investitionsaufwendungen noch im Rahmen der gesonderten Berechnung geltend gemacht werden könnten (Sozialgericht Köln a. a. O.; Sozialgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 07.12.2001 – [S 3 P 86/00](#) -). Nach § 2 Abs. 1 Pflegegeldverordnung erfolgt die Ermittlung des Pflegegeldes aufgrund der berechenbaren Aufwendungen gem. [§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) entsprechend der Gesondertberechnungsverordnung. Der Anspruch auf Pflegegeld richtet sich grundsätzlich gegen den Träger der Sozialhilfe (§ 14 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen alter Fassung), also gegen die öffentliche Hand.

Die Auslegung, dass eine öffentliche Forderung der einzelnen geltend gemachten Investitionsaufwendungen Voraussetzung der gesonderten Berechnung nach [§ 82](#)

---

[Abs. 3 SGB XI](#) ist, stellt keine unangemessene Benachteiligung von Pflegeeinrichtungen dar. Soweit der Träger einer Pflegeeinrichtung mit der Ablehnung der öffentlichen Förderung bestimmter Investitionsaufwendungen nicht einverstanden ist, kann er den entsprechenden Bescheid anfechten.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Vorschrift des [Â§ 197 a SGG](#) in der Fassung des 6. Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (6. SGG-Änderungsgesetz) vom 17.08.2001 ([Bundesgesetzblatt I S. 2144](#) ff), nach der im sozialgerichtlichen Verfahren Kosten nach dem Gerichtskostengesetz zu erheben sind, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in der Eigenschaft als Versicherter, Leistungsempfänger, Behinderter oder deren Sonderrechtsnachfolger beteiligt ist, war nicht anzuwenden. Nach der Übergangsregelung in Art. 17 Abs. 1 S. 2 des 6. SGG-Änderungsgesetzes ist [Â§ 197 a SGG](#) nicht anzuwenden, wenn der

Rechtsstreit vor dem Inkrafttreten des 6. SGG-Änderungsgesetzes am 02.01.2002 (Art. 19 S. 3 des 6. SGG-Änderungsgesetzes) rechtshängig war, was vorliegend zutrifft.

Erstellt am: 14.01.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024